



MERKBLATT

zur De-Minimis-Erklärung über erhaltene und beantragte De-Minimis Beihilfen

Dieses Merkblatt enthält Erläuterungen zu den Angaben, die in einer De-Minimis-Erklärung nach VO (EU) 2023/2831 verlangt werden.

Hinweis: Dieses Merkblatt dient als zusätzliche Orientierung für regelmäßige Fragestellungen im Rahmen einer De-Minimis-Erklärung. Es kann damit nicht alle gesetzlichen Regelungen und Fragestellungen umfassen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben im Rahmen der abgegebenen De-Minimis-Erklärung obliegt dem jeweiligen Antragstellenden.

1. Was sind Beihilfen im Sinne der De-Minimis-Verordnung (VO (EU) 2023/2831)?

Beihilfen sind potenziell alle Zuwendungen/Förderungen aus öffentlichen Mitteln. Dazu zählen u.a. Zuschüsse, Zinszuschüsse, Darlehen, Kapitalzuführungen, Risikofinanzierungsmaßnahmen und Garantien. Förderungen privater Geldgeber sind keine Beihilfen. Die Landesanstalt für Medien NRW ist kein privater Geldgeber.

Prüfen Sie daher, ob Ihr Unternehmen in der Vergangenheit bereits solche Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten sind ebenfalls anzugeben.

Seit dem 1.1.2024 stellen Zuwendungsgeber Bescheinigungen darüber aus, dass von ihnen gewährte Zuwendungen De-minimis-Beihilfen sind. Sofern Sie solche Bescheinigungen erhalten haben, reichen Sie diese bitte mit der De-Minimis-Erklärung ein.

2. Für welchen vergangenen Zeitraum sind die Beihilfen anzugeben?

Beihilfen sind für die letzten drei Jahre anzugeben. Berücksichtigt werden jene Beihilfen, die in den letzten drei Jahren bis zum Datum der Bewilligung der von Ihnen beantragten Förderung (der Landesanstalt für Medien NRW) gewährt wurden. Da das Datum der Bewilligung der von Ihnen beantragten Förderung (der Landesanstalt für Medien NRW) zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht feststeht, geben Sie bitte alle Beihilfen an, die Sie in den letzten drei Jahren bis **zum Zeitpunkt der Antragstellung** erhalten haben. Sobald ein Datum für die Bewilligung feststeht, berechnet die Landesanstalt für Medien NRW den genauen Zeitraum.



Bsp.: Antragsteller X beantragt am 5.6.2024 eine Förderung. X hat alle Beihilfen ab dem 5.6.2021 anzugeben.

3. Wie sind die Beihilfe-Beträge anzugeben?

Die Beträge der Beihilfen sind in brutto anzugeben, d.h. vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben. Geben Sie den Höchstförderbetrag an, der in ihrem Zuwendungsbescheid ausgewiesen ist. Auf die Summe der tatsächlich ausgezahlten Fördermittel kommt es nicht an.

4. Gibt es einen Höchstbetrag für Beihilfen in dem Drei-Jahres-Zeitraum?

Die Beihilfen dürfen im Zeitraum der letzten drei Jahre einen Höchstbetrag von 300.000€ nicht überschreiten. Ist dieser Betrag bereits überschritten, kann keine Förderung gewährt werden. Gleiches gilt, wenn dieser Betrag mit der neu beantragten Förderung überschritten wird.

5. Wann fällt eine Beihilfe in den in den Drei-Jahres-Zeitraum?

Entscheidend ist, wann der Rechtsanspruch auf die Zuwendung/Förderung entstanden ist (=Gewährungszeitpunkt). Dieser entsteht in der Regel mit der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides an den Zuwendungsempfänger. Keine Rolle spielt, wann der Förderantrag gestellt wurde oder wann die Fördermittel ausgezahlt wurden.

In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden auf den Gewährungszeitpunkt abgezinst. Maßgeblich ist dann der Abzinsungssatz zum Zeitpunkt des Gewährungszeitpunktes.

Bsp.: Antragsteller X beantragt eine Förderung am 23.8.2022. Der Zuwendungsbescheid wird ihm am 9.9.2022 bekannt gegeben. Am 3.12.2022 werden ihm die Fördermittel ausgezahlt. Der Gewährungszeitpunkt wäre hier der 9.9.2022.

6. Was ist ein „einziges Unternehmen“? Was sind „verbundene Unternehmen“?

Ein „Unternehmen“ ist jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Diese Einheit kann eine natürliche oder juristische Person sein. Die Tätigkeit ist wirtschaftlich, wenn auf einem bestimmten Markt Waren/und oder Dienstleistungen angeboten werden. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich.

Mehrere Einheiten können als „einziges Unternehmen“ betrachtet werden. Für dieses „einziges Unternehmen“ müssen alle Beihilfen im Drei-Jahres-Zeitraum (unter Nr. 2) angegeben werden.

Zu einem „einzigem Unternehmen“ gehören alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a. ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b. ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;



- c. ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d. ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes oder mehrere andere Unternehmen zueinander in mindestens einer der Beziehungen gemäß den Buchstaben a bis d stehen, werden als ein „einziges Unternehmen“ betrachtet.

Ist eine dieser Beziehungen vorhanden, sind Unternehmen miteinander „verbunden“ und sie gelten als „einziges Unternehmen“.

7. Wie finde ich heraus, ob ich als Antragstellerin/Antragssteller mit anderen Unternehmen „verbunden“ bin und mit diesen ein „einziges Unternehmen“ bilde?

Es obliegt den Antragstellenden die eigene Unternehmensstruktur nachzuvollziehen. In folgenden beispielhaften Fällen sind die Merkmale in Nr. 6 typischerweise besonders sorgfältig nachzuprüfen:

- Ihr Unternehmen ist Teil eines Konzerns
- Ihr Unternehmen hat Gesellschafterinnen oder Gesellschafter
- Ihr Unternehmen hat Unternehmensverträge geschlossen
- Ihr Unternehmen kann Entscheidungen für andere Unternehmen treffen
- Organe in Ihrem Unternehmen werden von anderen Unternehmen kontrolliert
- ...

Je nach Größe der Struktur sind u.a. die Geschäftsführung oder die Rechtsabteilung erste Anlaufstellen. Ist Ihr Unternehmen gesellschaftsrechtlich organisiert, so lässt sich die Unternehmensstruktur teilweise auch durch einen Blick in das Handelsregister nachvollziehen.

Dafür suchen Sie Ihr Unternehmen auf handelsregister.de. Unter Dokumentenansicht (DK) sind idR die Gesellschafterlisten hinterlegt. Die Namen der Gesellschafter können Sie dann wiederum suchen und deren Gesellschafter nachvollziehen usw.

8. Mein Unternehmen wurde fusioniert/übernommen. Werden die Beihilfen der beteiligten Unternehmen berücksichtigt?

Ja, sowohl bei einer Fusion als auch bei einer Übernahme eines Unternehmens, werden alle Beihilfen der beteiligten Unternehmen berücksichtigt. Wenn also das aus der Fusion neu entstandene Unternehmen oder das übernehmende Unternehmen den Förderantrag stellt, muss es sich diese vergangenen Beihilfen zurechnen lassen.



Ob Ihr Unternehmen fusioniert oder übernommen wurde, lässt sich auf handelsregister.de nachvollziehen. Hierzu laden Sie sich den Chronologischen Abdruck (CD) Ihrer Gesellschaft herunter. In Spalte 6 sollten etwaige Umwandlungen vermerkt sein.

9. Mein Unternehmen wurde aufgespalten. Wie werden hier die Beihilfen berücksichtigt?

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden alle Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die Beihilfen verwendet wurden.

Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.